

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katalin Gennburg und Niklas Schenker (LINKE)

vom 19. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2023)

zum Thema:

Spielstadt Grüner Kiez Pankow?

und **Antwort** vom 29. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Januar 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke) und Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 668
vom 19. Dezember 2023
über Spielstadt Grüner Kiez Pankow?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher auch den Bezirk Pankow von Berlin sowie das landeseigene Wohnungsunternehmen GESOBAU AG (GESOBAU) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Die Bauordnung Berlin benennt in § 8 die Spielplatzpflicht. In Absatz 2 Satz 4 sind die Anforderungen konkret benannt: „Je Wohnung sollen mindestens 4 m² nutzbare Spielfläche vorhanden sein; der Spielplatz muss jedoch mindestens 50 m² groß und mindestens für Spiele von Kleinkindern geeignet sein.“: Was sind die Flächenwerte für die erweiterte Wohnanlage der GESOBAU Kavalierstraße/Ossietzkystraße, die künftig aus den Bestandsbauten und den Neubauten bestehen wird?

Antwort zu 1:

Die Spielplatzfläche für die 1. Hofsituation errechnet sich aus 160 Bestands- und 58 geplanten Wohneinheiten. 218 Wohneinheiten x 4 m² ergeben 872 m² geforderte Spielfläche. Die Bauherrin weist zwei zusammenhängende Spielflächen von 540 m² und 515 m² nach. Dies sind 183 m² mehr Spielplatzfläche als gesetzlich gefordert werden kann.

Die Spielplatzfläche für die 2. Hofsituation errechnet sich aus 86 Bestands- und 41 geplanten Wohneinheiten. 127 Wohneinheiten x 4 m² ergeben 508 m² geforderte Spielfläche. Die Bauherrin weist eine zusammenhängende Spielfläche von 540 m² nach. Bei insgesamt 345 Wohneinheiten x 4 m² müssen 1380 m² Spielplatzfläche nachgewiesen werden. Die Bauherrin weist eine Spielplatzfläche von ca.1600 m² nach. Diese Fläche liegt deutlich über der gesetzlich geforderten Spielplatzfläche.

Frage 2:

Mit wie vielen Kindern wird in der erweiterten Wohnanlage der GESOBAU Kavaliertstraße/Ossietzkystraße, die künftig aus den Bestandsbauten und den Neubauten bestehen wird, gerechnet?

Antwort zu 2:

Es wird mit überwiegend erwachsenen, nicht mehr schulpflichtigen Bewohnern in der erweiterten Wohnanlage der GESOBAU gerechnet.

Frage 3:

Handelt es sich durch Anwendung des §246 Abs. 14 BauGB (Sonderbaurecht für die Unterbringung Geflüchteter) um Wohnungen im Sinne des § 8 Bauordnung? Falls nein, wie wird das Bauwerk später mit Blick auf die Spielplatzstellungspflicht in Regelbaurecht überführt, wodurch eine erhebliche Quadratmeterzahl als Sollbestimmung vorgegeben sein wird? Auf welcher Fläche soll die Spielplatzfläche dann nach Ende der im Sonderbaurecht vorgesehenen Nutzung entstehen? Wo sollen die Kinder geflüchteter Familien spielen, wenn nicht nach § 8 Bauordnung ausreichend Spielplatzfläche für die Unterkünfte Geflüchteter, die mit mehr Personen pro Wohneinheit als herkömmliche Wohnungen belegt sein werden, errichtet wird?

Antwort zu 3:

Gemäß Nr. 4.5 in dem Rundschreiben SenStadtUM II E Nr. 45/2015, Bauaufsichtliche Behandlung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende, kann in Anlehnung an § 8 Abs. 2 BauO Bln die Gestaltung von Spielplätzen erfolgen. Die Bauherrin weist ohne Erfordernis die derzeit nicht geforderte Spielplatzfläche nach und belegt, dass nach der Fertigstellung der Baumaßnahme mehr Spielfläche zu Verfügung stehen wird, als es der Gesetzgeber einfordern kann.

Frage 4:

Wie wird die Ausführungsvorschriften zu § 8 Absätze 2 und 3 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) - Notwendige Kinderspielplätze – (AV Notwendige Kinderspielplätze) konkret umgesetzt (bitte konkret maßnahmenscharf auflisten!)?

Antwort zu 4:

Die Planung der Außenanlage weist eine vielseitige Ausstattung mit Niedrigseilgarten, Rutschturm, 2 Anlagen für Spiele mit Sand, Balanciergarten aus Holz, Hängematten, Klettergerüsten und Spielwiesen nach. Durch die zusammenhängenden Flächen ist Platz für

bewegungsintensive Spiele vorhanden. Die Anforderungen an die Ausführungsvorschriften Notwendige Kinderspielplätze sind erfüllt.

Frage 5:

Wie wird § 8 Absatz 2 Satz 5 der Bauordnung in Verbindung mit der AV konkret für das Bauprojekt der GESOBAU umgesetzt? Die AV besagt:

„Bei Bauvorhaben mit mehr als 75 Wohnungen muss die Ausstattung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 5 BauO Bln auch für Spiele älterer Kinder (Kinder von 6 bis unter 14 Jahren) geeignet sein. Als ein Bauvorhaben im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 5 BauO Bln gilt die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 75 Wohnungen auf einem oder mehreren Grundstücken auch dann, wenn das Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt wird und für die einzelnen Bauabschnitte gesonderte Baugenehmigungen erteilt werden. Es ist eine möglichst vielgestaltige Ausstattung anzustreben. Insbesondere sollen Angebote für bewegungsintensive Spiele vorgesehen werden. Neben Spielgeräten wie Klettergerüsten, Spielhäuschen, Ballspielwänden, Rutschbahnen, Schaukeln, Seilbahnen und Tischtennisplatten sind insbesondere geeignet:

- Anlagen für Spiele im Sand,
- Spielwiese und Ballspielfeld,
- Bahn zum Rollern bzw. Skateboard- und Inlinerfahren,
- Rollschuhfläche,
- Spiel- und Rodelhügel und
- Regendach (offener Pavillon).“

Antwort zu 5:

Die GESOBAU hat Folgendes mitgeteilt:

Bei der Errichtung von Neubauvorhaben werden Fachplaner mit der Planung und Umsetzung aller Außenanlagen beauftragt, um sicher zu stellen, dass die bauordnungsrechtlich geforderte Struktur der Spielgeräte sichergestellt wird. Dabei wurden im Rahmen der Wahlmöglichkeiten die Ergebnisse aus den Partizipationsverfahren berücksichtigt.

Frage 6:

„Die Ausführungsvorschriften regeln die Anlegung oder Erweiterung und Instandhaltung von notwendigen Kinderspielplätzen sowie die Abweichung gemäß § 8 Absatz 2 BauO Bln und die Erfüllung der Herstellungs- und Instandhaltungsverpflichtung der Bauherrin oder des Bauherrn durch Zahlung eines Geldbetrages an das Land Berlin gemäß § 8 Absatz 3 BauO Bln.“: Beabsichtigt die GESOBAU einen Geldbetrag an das Land Berlin zu zahlen, weil sie im Bauvorhaben Kavalierstraße die Anforderung der AV nicht erfüllen kann?

Antwort zu 6:

Die Anforderungen an die Ausführungsvorschriften Notwendige Kinderspielplätze (AV Notwendige Kinderspielplätze) werden erfüllt.

Frage 7:

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention bei Verstößen gegen die Pflicht zur Erstellung von Spielplätzen laut Bauordnung vorzugehen; inwieweit können sie sich durch den Kinderschutzbund o.ä., Kitaverbände, Anwohner*innen rechtlich vertreten lassen?

Antwort zu 7:

Zum 1. Halbsatz:

Aus der UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland seit dem Jahr 2010 verbindlich ist und als Bundesgesetz gilt, ergibt sich für das nationale Recht kein einklagbarer Individualanspruch. Die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Grundsätze machen über die Elternverantwortung hinaus die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. So erkennen die Vertragsstaaten in Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention u.a. das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung an und achten und fordern es durch die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Sofern ein Verstoß gegen Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention vorliegt, besteht nach dem Zusatzprotokoll von 2014 die Möglichkeit für Kinder oder ihre Vertreter, sich direkt an den UN-Kinderrechtsausschuss zu wenden, um Kinderrechtsverletzungen eines Staates anzuklagen. Der Ausschuss kann dann ggf. eine Rüge aussprechen. Voraussetzung ist die Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges.

Zum 2. Halbsatz:

Minderjährige Kinder werden gesetzlich durch die Eltern gemeinschaftlich oder bei alleiniger Ausübung der elterlichen Sorge durch ein Elternteil durch dieses vertreten (§ 1629 BGB). Eltern können Untervollmacht nach §§ 164 ff. BGB erteilen, soweit diese im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht und keine Entscheidungen beinhaltet, die ausschließlich den Eltern vorbehalten sind (vgl. § 1627 BGB).

Auch eine Vertretung durch eingetragene Vereine wie den Kinderschutzbund o.ä., (rechtsfähige) Kitaverbände und Anwohnerinnen sowie Anwohner ist in diesem Rahmen möglich.

Allerdings sind bei der Geltendmachung von Ansprüchen die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zu beachten. Gemäß § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald diese eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Bei der Geltendmachung von Ansprüchen minderjähriger Kindern liegt hiernach eine Rechtsdienstleistung vor, wenn diese mit einer rechtlichen Prüfung der Ansprüche verbunden ist.

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird (§ 3 RDG). Vereine oder ähnliche Organisationen sowie natürliche Personen wie Nachbarn dürfen solche Rechtsdienstleistungen daher grundsätzlich nur erbringen, wenn sie die Voraussetzungen des RDG erfüllen.

Darüber hinaus bestehen für gerichtliche Verfahren Einschränkungen hinsichtlich des Kreises der vertretungsberechtigten Personen (z.B. § 67 VwGO, §§ 78 f. ZPO). Etwaige Bevollmächtigte minderjähriger Kinder können in der Regel einen Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Vertretung beauftragen.

Frage 8:

Welche Abstimmungen sind mit dem Bezirksamt Pankow bislang erfolgt, welche sind geplant (AV Abschnitt I. Punkt 3 Absatz 5: (5) „Auskünfte über die Planung und Anlegung von Kinderspielplätzen erteilt die für die Spielplatzplanung zuständige Verwaltungsstelle des jeweiligen Bezirks.“)?

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Pankow hat Folgendes mitgeteilt:

Abschnitt I, Punkt 3 Absatz 5 der AV Notwendige Kinderspielplätze richtet sich an alle Bauherren, die zur Anlegung von notwendigen Kinderspielplätzen nach § 8 BauO Bln verpflichtet sind. Sie können sich bei der Planung und Anlegung von Notwendigen Kinderspielplätzen beraten lassen. Die GESOBAU AG als Bauherrin der Wohnungen hat von der Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht, sich im Rahmen des Bauantragsverfahrens sich jedoch bezüglich der Planung abgestimmt.

Berlin, den 29.12.2023

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen